



Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 633 55 00

Merkblatt zum Gesuch um Information gemäss Art. 92a StGB für gesuchstellende Personen

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 92a StGB

Informationsrecht

¹ Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:

- a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.

³ Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

⁴ Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechtigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem OHG haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Artikel 9 OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Art. 1 OHG

Grundsätze

¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

³ [...]

2. Einreichen eines schriftlichen Gesuchs

Um Auskunft zu erhalten, muss ein schriftliches Gesuch gestellt werden, über das die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) entscheiden. Hierzu muss das Formular *Gesuch um Information gemäss Art. 92a StGB* ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Beilagen den BVD zugestellt werden.

3. Überprüfung der Identität

Zwecks Überprüfung der Identität bzw. des Status der gesuchstellenden Person (Opfer, Angehörige(r) oder Drittperson; siehe Ziff. 4) muss den BVD zusammen mit dem Gesuch eine Kopie eines amtlichen Ausweises eingereicht werden.

4. Gesuchsberechtigte Personen

Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG: Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (siehe Ziff. 5).

Angehörige des Opfers im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OHG: Ehepartner des Opfers sowie dessen Kinder, Eltern und andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen.

Dritte mit einem schutzwürdigen Interesse: Drittpersonen müssen über ein schutzwürdiges Interesse verfügen und dieses im Gesuch ausführlich begründen.

5. Unmittelbare Beeinträchtigung durch Straftat

Die Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität muss unmittelbare Folge der Straftat sein. Unmittelbar ist eine Beeinträchtigung, wenn der in Frage stehende Straftatbestand den Schutz der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität (mit-)bezweckt. Zur Anwendung des Art. 1 OHG führen grundsätzlich Straftatbestände zum Schutz von Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), der Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und der sexuellen Integrität (Art. 187 ff. StGB).

6. Rechtskräftiger Entscheid

Es muss ein rechtskräftiger Strafscheid (Urteil oder Strafbefehl) vorliegen. Eine Kopie davon muss zusammen mit dem Gesuch den BVD eingereicht werden.

7. Freiheitsentzug aufgrund der betreffenden Straftat

Die Straftat gegen das Opfer muss eine freiheitsentziehende Sanktion (Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme) erwirkt haben. Wurde für die betreffende Straftat bloss eine Geldstrafe ausgesprochen, die verurteilte Person aber wegen anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt, besteht kein Anspruch auf Information.

8. Umfang der Information / wesentliche Vollzugsentscheide

Die informationsberechtigte Person kann grundsätzlich über Folgendes informiert werden: Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern diese vom Normalvollzug abweicht (z.B. Halbgefängenschaft), Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung, die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie umgehend über eine Flucht bzw. Entweichung der verurteilten Person und deren Beendigung.

Grundsätzlich wird die informationsberechtigte Person informiert, wenn sich die verurteilte Person in einem bestimmten Zeitfenster in Freiheit befindet bzw. befinden kann.

9. Orientierung und Stellungnahme der verurteilten Person

Die verurteilte Person wird über den Eingang des Gesuchs orientiert. Es wird ihr eine Frist gesetzt, um Gründe darzulegen, die gegen die Informationserteilung sprechen. Für ihre Stellungnahme werden der verurteilten Person einzig die Personalien (Ziff. 1 des Gesuchs) und der Status (Ziff. 5 des Gesuchs) der gesuchstellenden Person mitgeteilt (allfällige Zeugen-/Opferschutzmassnahmen vorbehalten). Zudem wird sie über den verlangten Umfang der Information in Kenntnis gesetzt (Ziff. 7 des Gesuchs).

10. Datenschutz

Die BVD sind dafür besorgt, dass bei allen Verfahrensschritten – so auch im Rahmen einer allfälligen Einsichtnahme in die Akten – die Interessen der gesuchstellenden Person an der Nichtweitergabe ihrer Kontaktdaten an die verurteilte Person gewahrt bleiben. Allfällige Zeugen- oder Opferschutzmassnahmen, die im Strafverfahren getroffen wurden, werden bei Bedarf weitergeführt.

11. Informationserteilung

Bei Gutheissung des Gesuchs werden die gewünschten Informationen grundsätzlich schriftlich und direkt der informationsberechtigten Person erteilt. In Ausnahmefällen (insb. bei gesetzlicher Vertretung durch Eltern oder Beistände) kann die Informationsweiterleitung auch via die Vertretung erfolgen.

12. Vertraulichkeit der Informationen

Die erteilten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind nur beratende Personen einer Beratungsstelle der Opferhilfe. Bei Gutheissung des Gesuchs wird die informationsberechtigte Person von den BVD detailliert über die Verpflichtung auf Geheimhaltung der Informationen und das Vorgehen bei einer Verletzung informiert.

13. Weiteres Vorgehen

Das Gesuch wird von den BVD geprüft. Die verurteilte Person wird sodann zum Gesuch angehört und es findet eine Interessenabwägung statt. Hiernach ergeht ein Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung.

Ort und Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person bzw. der Vertretung